

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jens Maier, Roman Johannes Reusch, Thomas Seitz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/28217 –**

### **Subventionierung von islamischen Extremisten durch Corona-Hilfsprogramme des Bundes**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Wie der Presse zu entnehmen ist, sollen die Corona-Soforthilfen der Bundesregierung unter anderem auch islamistischen Extremisten zugeflossen sein (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article228201629/Corona-Hilfen-fuer-islamische-Extremisten-Bandenmaessiges-Vorgehen.html>). Allein in der Hauptstadt Berlin sollen aus diesem Grund gegenwärtig mehr als 100 Ermittlungsverfahren gegen 60 Einzelpersonen, Moscheevereine und Vereinigungen aus dem islamistischen Spektrum eingeleitet worden sein. In mindestens drei Fällen gibt es Anhaltspunkte dafür, dass Corona-Hilfen in Kriegsgebiete des Nahen Ostens zur Terrorismusfinanzierung gelangt sind (ebd.). Auch Angehörige der salafistischen, antisemitischen und inzwischen in Berlin verbotenen Vereinigung Jama'atu, einer Nachfolgeorganisation des Fussilet-Moscheevereins, sollen Corona-Hilfen erhalten haben (ebd.). Unter Corona-Hilfen im Sinne der Fragestellung werden hierbei die Programme Überbrückungshilfe I, Überbrückungshilfe II, Überbrückungshilfe III, die November- und Dezemberhilfe sowie die Neustarthilfe verstanden (vgl. [https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Publikationen/corona-uebersichtgrafik.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Publikationen/corona-uebersichtgrafik.pdf?__blob=publicationFile&v=6)). Die Fragesteller sind sich vollends im Klaren darüber, dass das Tätigwerden der Generalstaatsanwaltschaft im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Landes liegt. Allerdings sehen sie die Bundesregierung insoweit als zuständig für eine Beantwortung an, als es sich um Subventionsprogramme der Bundesregierung handelt.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die im Presseartikel genannten Ermittlungsverfahren beziehen sich auf die Corona-Soforthilfen, die im Zeitraum von März bis Mai 2020 beantragt werden konnten.

Anders als bei den Corona-Soforthilfen wurde für die in Frage stehenden relevanten Programmlinien und ab Juni 2020 gewährten Corona-Überbrückungshilfen eine bundesweite digitale Antragsplattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) durch den Bund aufgebaut, die insgesamt eine schnelle, effi-

ziente und gleichzeitig weniger missbrauchsanfällige Durchführung der Programme ermöglicht. Daher wurde von Beginn an die digitale Einbindung von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (prüfende Dritte) obligatorisch vorgesehen, die eine Vorprüfung und Qualitätssicherung der Antragsdaten vornehmen. Konkret wird das höhere Sicherheitsniveau dadurch erreicht, dass:

- Unternehmen über die prüfenden Dritten ein zentrales, bundesweit einheitliches Antragsformular ausfüllen und einreichen können (einheitliche Antragsentgegennahme), welches an die zuständigen Bewilligungsstellen in den Ländern weitergeleitet wird,
- die Bewilligungsstellen der Länder Anträge in einem einheitlichen funktionalen Fachverfahren (u. a. digitale und manuelle Prüfprozesse, verschiedene Prüfteams Kassenanbindung) bearbeiten können,
- prüfende Dritte digital verifiziert werden und diese die für die Antragsbearbeitung notwendige Daten des Unternehmens (bspw. Umsatzauffälle, Fixkosten) ermitteln und deren Plausibilität prüfen (Missbrauchsvermeidung).

Für Soloselbständige gibt es optional die Möglichkeit der Direktantragstellung bis zu einer programmabhängigen maximalen Förderhöhe. Eine Antragstellung ist in diesen Fällen nur möglich, wenn eine Authentifizierung des Antragstellers über das ELSTER-Zertifikat der Finanzverwaltung erfolgt.

Mit der Umsetzung der digitalen Antragsplattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) wird damit aus Sicht der Bundesregierung ein deutlich höheres Sicherheitsniveau erreicht, das Missbrauch und Betrug wirksam präventiv verhindert.

1. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Schadenssumme in Bezug auf von der Bundesregierung ausgezahlte und von Personen rechtswidrig erlangte finanzielle Corona-Hilfen insgesamt?

Die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu rechtswidrig erlangten Corona-Hilfen dauern an. Die Schadenssumme lässt sich aktuell nicht beziffern und ist der Bundesregierung demnach nicht bekannt.

2. Wie viele von der Bundesregierung als Extremisten eingestufte Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung bisher rechtswidrig Corona-Hilfen der Bundesregierung als Subvention erhalten?
3. Wie viele der in Frage 2 erfragten Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung Islamisten?
4. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der bislang sichergestellte Betrag, der aus rechtswidrig erlangten Corona-Hilfen stammt?
5. Bei welcher konkreten Art eines Corona-Hilfsprogramms (Überbrückungshilfe I, Überbrückungshilfe II, Überbrückungshilfe III, November- und Dezemberhilfe und Neustarthilfe) haben Islamisten nach Kenntnis der Bundesregierung rechtswidrig Subventionen erlangt (bitte aufschlüsseln)?

Die Fragen 2 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

Im Hinblick auf die noch laufenden Ermittlungsverfahren ist eine abschließende Aussage über den rechtswidrigen Bezug von Corona-Hilfen durch Extre-

misten derzeit noch nicht möglich. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass diese Ermittlungsverfahren in Zuständigkeit der Länder geführt werden.

6. Gegen wie viele Personen werden wegen des Verdachts auf Betrug bei der Beantragung von Corona-Hilfen nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig Ermittlungsverfahren geführt?

Der Bundesregierung liegt die Gesamtzahl der gegenwärtig eingeleiteten Strafanzeigen und Ermittlungsverfahren wegen missbräuchlicher Beantragung von Corona-Überbrückungshilfen nicht vor.

Soweit die Bundesregierung in einzelnen, unmittelbar bekanntgewordenen Betrugsverdachtsfällen Strafanzeige erstattet hat, sind die Ermittlungen und Sachverhaltsaufklärungen noch nicht abgeschlossen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 meldeten die Zentralen Fachdienststellen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität der Landeskriminalämter dem Bundeskriminalamt 13.891 Strafverfahren wegen Subventionsbetrug in Zusammenhang mit der Corona-Soforthilfe für Soloselbständige und Unternehmen bis zehn Beschäftigte (Antragstellung bis 31. Mai 2020). Informationen zur Zahl der Beschuldigten liegen nicht vor.

In den zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung der Corona-Überbrückungshilfen abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen ist insbesondere vereinbart, dass die Länder nach Abschluss der Förderung einen Schlussbericht mit detaillierten Informationen über die Durchführung vorlegen werden. Darin werden insbesondere auch Informationen über missbräuchlich und unerlaubt beantragte Corona-Hilfen sowie Rückforderungen dokumentiert. Die Schlussberichte für die einzelnen Programmlinien werden nach Abschluss der Programmlaufzeit und der sich anschließenden Verwendungsnachweiskontrolle vorgelegt. Für die Corona-Überbrückungshilfen bzw. außerordentlichen Wirtschaftshilfen für die Monate November und Dezember 2020 sind die Schlussberichte von den Ländern bis zum 31. Juli 2022 bzw. 31. Dezember 2022 zu erstellen.

7. Wie viele der in Frage 5 erfragten Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung Islamisten?

Im Hinblick darauf, dass unter Frage 5 ausschließlich nach Islamisten gefragt wird, erschließt sich der Inhalt dieser Frage nicht.

8. In wie vielen Fällen besteht nach Kenntnis der Bundesregierung der Verdacht, dass Corona-Hilfen zur Terrorismusfinanzierung verwendet worden sind?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 sowie den ergänzenden eingestuften Antwortbeitrag verwiesen.

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse vor, die aus Gründen des Staatswohls nicht offengelegt werden können. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Länderinformationen enthalten, die als Verschlussache gemäß der Verschlussachenanweisung (VSA) mit dem VS-Grad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft sind. Bestandteil dieser Informationen sind Erkenntnisse aus laufenden staatsschutzrechtlichen Ermittlungsverfahren sowie polizeilichen Prüfvorgängen. Ein Bekanntwerden könnte die Fortführung der Ermittlungen gefährden, da sie Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der

Strafverfolgungsbehörden geben und die islamistische Szene damit in die Lage versetzen könnten, Verschleierungsmaßnahmen zu ergreifen. Dies könnte einen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.\*

Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der VSA mit dem VS-Grad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.\*

9. Welchen terroristischen Organisationen sind nach Kenntnis der Bundesregierung die aus Corona-Hilfen stammenden Mittel zugeflossen?
10. Mit welcher Methode haben Islamisten nach Kenntnis der Bundesregierung rechtswidrig Corona-Hilfen erlangt?

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

11. Welche Folgen hat der Zufluss von rechtswidrig beantragten Corona-Hilfen an Extremisten und Islamisten nach Einschätzung der Bundesregierung für die Auszahlung von Corona-Hilfen an Personen, die tatsächlich antragsberechtigt für eben diese Mittel sind?

Sofern Corona-Überbrückungshilfen missbräuchlich beantragt und gewährt wurden, sind damit keine finanziellen negativen Folgen für berechtigte Antragsteller verbunden.

12. Was unternimmt die Bundesregierung aktuell, um zu verhindern, dass Corona-Hilfen der Bundesregierung an Extremisten, Islamisten und Terroristen gelangen?

Die Bundesregierung verweist auf das in der Vorbemerkung erläuterte Antragsverfahren, dass insgesamt ein hohes Sicherheitsniveau gewährleistet und Betrug präventiv verhindert.

---

\* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.